

b) Veranstaltungen

- der staatlichen Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und sozialistischen Genossenschaften;
- der demokratischen Massenorganisationen, der Ausschüsse der Nationalen Front, der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften sowie
- der auf Grund von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften gebildeten Einrichtungen, gesellschaftlichen Kommissionen und Aktivs

zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig-genutzten Räumen;

c) Sportveranstaltungen in Sportstätten;

d) Theater-, Variete-, Kabarett-, Zirkus-, Film- und ähnliche Veranstaltungen der kulturellen Einrichtungen und Betriebe in den dafür vorgesehenen eigenen oder regelmäßig genutzten Räumen ; *■

e) Veranstaltungen der beim zuständigen staatlichen Organ gemeldeten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiöse Handlungen oder dienstliche Zusammenkünfte der im hauptamtlichen Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Personen sind und in den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften ständig genutzten Räumen stattfinden. Als religiöse Handlungen im Sinne dieser Verordnung gelten Gottesdienste, Messen, Metten, Vespere, Abendmahlsfeiern, Bibelstunden, Andachten, Beichten, Christenlehre, die Vorbereitung und Durchführung von Konfirmationen, Kommunion und Firmung sowie Exerzitien, Taufen und Trauungen.

§ 4

(1) Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gemäß Abs. 1 sind:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe,
- b) Veranstaltungen der Ausschüsse der Nationalen Front sowie der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften,
- c) Veranstaltungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und sozialistischen Genossenschaften, die der effektiven Wirtschaftsführung dienen,
- d) Sportveranstaltungen auf Sportplätzen, in Stadien und ähnlichen Sportstätten.

(3) Tanzveranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien sind erlaubnispflichtig.

(4) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung, von dem Veranstalter schriftlich zu beantragen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 sind:

- a) die Volkspolizei-Kreisämter für Veranstaltungen, die innerhalb des Kreises stattfinden,
- b) die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken,
- c) das Ministerium des Innern für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken oder von internationaler Bedeutung sind.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5

Die gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommenen Veranstaltungen sind der Deutschen Volkspolizei in den in dieser Verordnung festgelegten Fristen zur Kenntnis zu geben, wenn Maßnahmen zur Verkehrsregelung, Absperrung u. dgl. notwendig sind.

§ 6

(1) Für Kulturhäuser, Klub- und andere Räume, in denen überwiegend Veranstaltungen durchgeführt werden, kann der Leiter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes die Führung von Veranstaltungsbüchern anordnen und die Anmeldepflicht für Veranstaltungen aufheben.

(2) Die Anordnung zur Führung von Veranstaltungsbüchern erfolgt auf Widerruf und kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Verantwortlichen für Räumlichkeiten sind verpflichtet, die Veranstaltung mindestens 3 Tage vor ihrer Durchführung in das Veranstaltungsbuch einzutragen.

(4) Veranstaltungsbücher müssen mit einem Registervermerk des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes versehen sein. Sie sind der Deutschen Volkspolizei und anderen zuständigen Organen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 2 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 7

Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche hat für das Auftreten von Personen, die außerhalb der Deutschen * Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben, dazu die Zustimmung des staatlichen Organs einzuholen, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Teilnahme der betreffenden Bürger an der Veranstaltung auf Einladung einer politischen Partei, eines staatlichen Organs oder einer demokratischen Massenorganisation erfolgt.